

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0851/2009

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

15.12.2009

Betrifft

Kanalerschließung Bebauungsplan 522 "Östlich Auf der Horst / Südlich Bohlweg"

Beratungsfolge

19.01.2010 Bezirksvertretung Münster-Mitte

02.02.2010 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Anhörung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen stimmt dem vom Ingenieurbüro nts, Münster, aufgestellten Entwurf (Kreuzungsplan Nr. 1 von Oktober 2009) und dem Bau zu.

II. Kosten/Folgekosten

Die geschätzten Baukosten der Entwässerungsanlagen betragen ca. 60.000,- €. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster keine Baukosten entstehen.

III. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Grundlage für den Bau der Erschließungsanlagen ist die Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 522 vom 09.10.2009 und der am 07.10.2009 abgeschlossene städtebauliche Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 522 „Östlich auf der Horst/Südlich Bohlweg“ mit dem Vorhabensträger.

Die Kosten für Planung und Bau übernimmt der Vorhabensträger.

Begründung:

1. Voraussetzungen:

Erschließungsvertragspartner der Stadt Münster ist die TWG Wohnungsbaugesellschaft mbH & Co. KG.

2. Beschreibung der Baumaßnahme:

Für die entwässerungstechnische Erschließung der Fläche ist das Trennsystem vorgesehen. Das Schmutzwasser wird in ca. 110 m Kanal DN 250 gesammelt und dem vorhandenen Schmutzwasserkanal im Bohlweg zugeführt.

Das Regenwasser wird in ca. 110 m Kanal DN 300 gesammelt und dem vorhandenen Regenwasserkanal im Bohlweg zugeführt.

Die vorhandenen Kanalnetze im Bohlweg sind in der Lage, das zusätzliche Abwasser aufzunehmen.

3. Ausschreibung und Bau:

Der Investor plant den Baubeginn im I. Quartal 2010. Die Bauzeit wird voraussichtlich 3 Monate dauern.

Die Maßnahme ist mit den Stadtwerken Münster abgestimmt.

4. Beiträge Dritter / Zuschüsse:

Entwässerungsbeiträge werden vertragsgemäß nicht erhoben.

5. Genehmigungen / Vereinbarungen:

Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 7 WHG und § 58 LWG liegen vor.

6. Liegenschaftliche Regelungen:

Alle erforderlichen liegenschaftlichen Regelungen muss der Erschließungsträger gemäß dem Erschließungsvertrag vereinbaren.

Die öffentlichen Kanalleitungen werden nach mängelfreiem Bau und Erfüllung der Inhalte des städtebaulichen Vertrages vom Tiefbauamt übernommen.

In Vertretung

Schultheiß
Stadtdirektor